

*Betreff:***Überschwemmungsgebiet der Schunter zwischen der östlichen Stadtgrenze und dem Borwall***Organisationseinheit:*Dezernat VI
68 Fachbereich Umwelt*Datum:*

08.04.2026

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	22.04.2026	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode (Anhörung)	23.04.2026	Ö
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)	24.04.2026	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.05.2026	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.05.2026	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte „Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schunter im Bereich zwischen der östlichen Stadtgrenze und dem Borwall“ einschließlich der anliegenden Karten wird beschlossen.“

Sachverhalt:Beschlusskompetenz:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziff. 5 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm beschließt ausschließlich der Rat über Verordnungen.

Im Mai 2021 hat das Land Niedersachsen das Überschwemmungsgebiet der Schunter für das Stadtgebiet vorläufig gesichert (Mitteilung 21-16289 vom 09.06.2021). Die Verwaltung hat auf der Grundlage der vom Land erstellten Arbeitskarten das Überschwemmungsgebiet der Schunter im Stadtgebiet durch eine entsprechende Verordnung neu festzusetzen. Damit kommt die Verwaltung hier der Vorgabe durch das Land Niedersachsen nach.

Im vergangenen Jahr wurde bereits ein erster Teilbereich des Überschwemmungsgebietes der Schunter zwischen der westlichen Seite des Bienroder Weges und der westlichen Stadtgrenze festgesetzt (siehe Vorlage 25-25928).

Für den jetzt bearbeiteten Teilbereich zwischen der östlichen Stadtgrenze und dem Borwall erfolgt die Festsetzung entsprechend den Vorgaben des § 76 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 115 Niedersächsisches Wassergesetz.

Die Begrenzung bis zum Borwall erfolgte, da die Schunter zwischen Borwall und Bienroder Weg in diesem Jahr renaturiert wird. Der Abfluss bei Hochwasser kann damit an den Engstellen an der Bevenroder Straße und am Bienroder Weg verbessert werden (siehe Vorlage 25-25225). Für die Schuntersiedlung östlich des Bienroder Wegs erarbeitet die Verwaltung zudem eine Hochwasserschutzmaßnahme, die im besiedelten Bereich eine

Verkleinerung des Überschwemmungsgebiets möglich machen wird.

Die Renaturierung und die Hochwasserschutzmaßnahme wirken sich nicht auf das festzusetzende Überschwemmungsgebiet zwischen der östlichen Stadtgrenze und dem Borwall aus.

Die öffentliche Bekanntmachung des Ordnungsverfahrens erfolgte am 11. November 2025 in der Braunschweiger Zeitung und im Internet. Der Verordnungsentwurf und die dazu gehörenden Karten wurden vom 19. November 2025 bis einschließlich 19. Dezember 2025 öffentlich ausgelegt und zeitgleich im Internet veröffentlicht.

Gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes konnten bis zum 20. Januar 2026 Einwendungen erhoben werden. Neben den Betroffenen wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen und die Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

Der Erörterungstermin fand am 11. Februar 2026 statt. Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden mit den Einwendenden und den Trägern öffentlicher Belange erörtert. Der Umgang mit den Einwendungen ist in der anliegenden Niederschrift transparent dargelegt. Gründe, den ausgelegten Verordnungsentwurf anzupassen, haben sich aus der Erörterung nicht ergeben.

Hanusch

Anlage/n:

- 1 - Verordnung ÜSG Schunter (öffentlich)
- 2 - mit Anlage 1 Blatt-Nr. 1 Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (öffentlich)
- 3 - und Anlage 1 Blatt-Nr. 2 Detailkarte im Maßstab 1:5.000 (öffentlich)
- 4 - Niederschrift Erörterungstermin (ohne Anlagen) (öffentlich)

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schunter zwischen der östlichen Stadtgrenze und dem Borwall in der Stadt Braunschweig

vom 11. November 2025

Aufgrund der §§ 76 und 78 WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I – BGBl. I – Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4), in der derzeit geltenden Fassung) i. V. m. § 115 NWG (Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. – 2010 Seite 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82), in der derzeit geltenden Fassung) i. V. m. § 91 Absatz 2 NWG und § 58 Absatz 1 Ziffer 5 NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), in der derzeit geltenden Fassung) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 12. Mai 2026 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Überschwemmungsgebiet

(1) Für die Schunter in der Stadt Braunschweig wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet beginnt in der Stadt Braunschweig an der östlichen Stadtgrenze (Grenze zum Landkreis Helmstedt) und endet am Borwall.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus der Karte im Maßstab 1:5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(3) Der Verordnungstext und die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der Stadt Braunschweig (Fachbereich Umwelt, Abteilung Gewässer- und Bodenschutz, Untere Wasserbehörde, Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig) kostenlos eingesehen werden.

(4) Der Verordnungstext und die Karten stehen vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an im Internet unter www.braunschweig.de/leben/umwelt_naturschutz/wasser/schunter_ueberschwemmungsgebiet.php zur Einsicht zur Verfügung.

§ 2

Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts und des Niedersächsischen Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Ausnahmen

Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind

- a) das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind. Die Hochwassergefahr tritt ein, sobald die Schunter bordvoll ist und droht über die Ufer zu treten;
- b) das Zwischenlagern von Zuckerrüben für die Zuckerrübenabfuhr auf den Schlägen bis längstens vier Wochen nach der Rodung mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind. Die Hochwassergefahr tritt ein, sobald die Schunter bordvoll ist und droht über die Ufer zu treten;
- c) das Aufstellen von ortsüblichen Weidezäunen und Viehtränken.

§ 4 Bestandsschutz

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

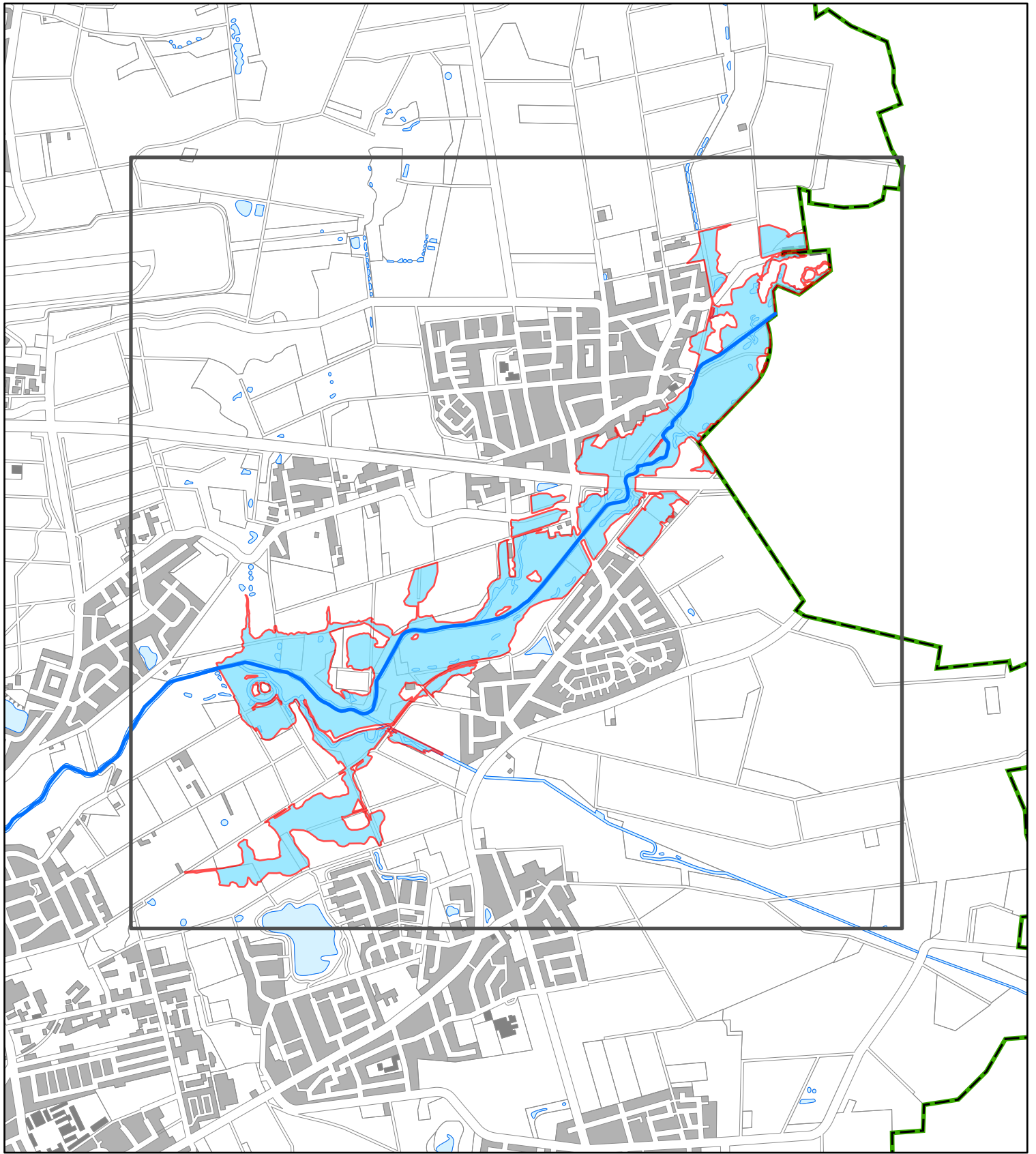
(2) Gleichzeitig tritt der Teil der Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schunter vom 17. September 2009 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 39 vom 30. September 2009), der den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Bereich betrifft, außer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Schunter vom 12. Mai 2021 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 17 vom 12. Mai 2021) für den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Bereich gegenstandslos. Die in Satz 1 genannte Verordnung wird in dem Bereich vom Borwall bis einschließlich der westlichen Stadtgrenze (Grenze zum Landkreis Gifhorn) von den Regelungen dieser Verordnung nicht berührt.

Braunschweig, den 22. Mai 2026

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.


Hanusch
Stadträtin für Umwelt, Stadtgrün und Hochbau



Überschwemmungsgebiet der Schunter

Übersichtskarte

 festgesetztes Überschwemmungsgebiet

 Blattschnitt des festgesetzten Überschwemmungsgebietes

 Gewässer

 Stadtgrenze

Maßstab: 1:25.000



0



1 km

Die Darstellung des Gewässers erfolgt nur zur Information.

5 von 15 in Zusammenstellung



Herausgeber und Copyright: Stadt Braunschweig
Fachbereich Umwelt, Untere Wasserbehörde, 2025

Kartengrundlage: Stadtkarte der Stadt Braunschweig,
© 2025 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2025 Landesamt
für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen

Anlage 1 Blatt-Nr. 1 zur Überschwemmungsgebiets-
verordnung der Stadt Braunschweig vom xx.xx.xxxx,
Aktenzeichen 56.40.012-2025/000019

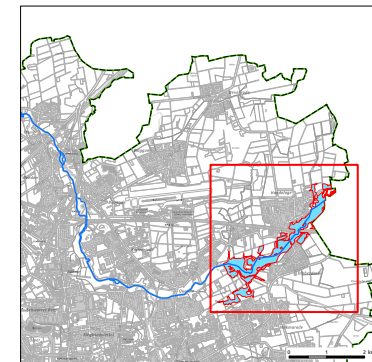


Festzusetzendes Überschwemmungsgebiet der Schunter

Blattschnitt 1

- Überschwemmungsgebiet
- Gewässer
- Stadtgrenze

Die Darstellung des Gewässers erfolgt nur zur Information.



1:5.000
0 250 500 m

Herausgeber und Copyright:
Stadt Braunschweig Fachbereich Umwelt, 2025
Untere Wasserbehörde

Kartengrundlage: Stadtkarte der Stadt Braunschweig,
© 2025 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation.
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2025
Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen

Anlage 1 Blatt-Nr. 2 zur Überschwemmungsgebietsverordnung
der Stadt Braunschweig vom xx.xx.xxxx,
Aktenzeichen 56.40.012-2025/000019

Niederschrift über den Erörterungstermin im wasserrechtlichen Festsetzungsverfahren „Überschwemmungsgebiet Schunter“

Der Erörterungstermin im wasserrechtlichen Festsetzungsverfahren „Überschwemmungsgebiet Schunter in Braunschweig im Bereich zwischen der östlichen Stadtgrenze und dem Borwall“ fand am 11. Februar 2026 im Dienstgebäude der Stadt Braunschweig, Willy-Brandt-Platz 13, Räume 2 bis 4 im EG, 38102 Braunschweig, statt. Der Termin wurde um 11:00 Uhr eröffnet und endete um 11:30 Uhr.

Der Erörterungstermin wurde von Herrn Romey, Leiter der Abteilung Gewässer- und Bodenschutz, geleitet; Schriftführerinnen waren Frau Krökel und Frau Henke-Kolb; als weitere Vertreter der Festsetzungsbehörde waren Herr Simon und Herr Steigüber anwesend. Die weiteren Anwesenden können der Anwesenheitsliste entnommen werden, die als Anlage Bestandteil dieser Niederschrift ist.

Nach der Begrüßung wurde die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Bekanntmachung des Erörterungstermins (öffentlich bekannt gemacht am 11. Februar 2026 in der Braunschweiger Zeitung) festgestellt.

Der Verhandlungsleiter erläuterte einleitend den bisherigen Gang des Ordnungsverfahrens anhand einer Power-Point-Präsentation, deren Inhalt wie folgt zusammengefasst wird:

- Das Land Niedersachsen hat das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Schunter neu berechnet und die vorläufige Sicherung am 12.05.2021 im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht.
- Die Landesdaten und die entsprechenden Berechnungen wurden von der Stadt Braunschweig überprüft und mit eigenen Daten abgeglichen. Im Bereich des ehemaligen Bahndamms sind Nachvermessungen erfolgt.
- Im Auftrag des NLWKN wurde von einem Ingenieurbüro ein erneuter Rechenlauf durchgeführt (Dezember 2024).
- Der mäandrierende Verlauf der Hochwasserlinie wurde anschließend begradigt. So konnte eine besser nachvollziehbare Linie, die eine räumliche Orientierung ermöglicht, geschaffen werden.
- Eingrenzung des Bereichs: östliche Schuntersiedlung Hochwasserschutzmaßnahme geplant; zudem Renaturierung im Bereich Querum; Grenze daher Borwall
- Die öffentliche Bekanntmachung des Ordnungsverfahrens ist am 11. November 2025 in der Braunschweiger Zeitung erfolgt
- Der Verordnungsentwurf und die dazu gehörenden Unterlagen wurden zwischen dem 19. November 2025 und dem 19. Dezember 2025 ausgelegt.

Die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen wurden anschließend in chronologischer Reihenfolge des Eingangs bei der Erörterungsbehörde erörtert.

Die eingegangenen Stellungnahmen, Äußerungen und Einwendungen werden um die Ergebnisse der Erörterung ergänzt. Die während des Erörterungstermins gezeigten Kartenausschnitte sind als Anlage dieser Niederschrift beigefügt.

Einwendungen/Äußerungen/Stellungnahmen	Stellungnahme Leiter Erörterung
<p>NLStBV Geschäftsbereich Hannover vom 21.11.2025</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit des regionalen Geschäftsbereichs Hannover der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr liegenden Bundes- und Landesstraßen nicht berührt.</p>	<p>Kein Erörterungsbedarf</p>

Einwendungen/Äußerungen/Stellungnahmen	Stellungnahme Leiter Erörterung
Eine Stellungnahme von hier aus sowie eine weitergehende Verfahrensbeteiligung ist demzufolge nicht erforderlich.	
<p>Stadt Braunschweig, Untere Bodenschutzbehörde vom 24.11.2025</p> <p>Keine Einwendungen seitens der UBB.</p>	Kein Erörterungsbedarf
<p>NLWKN, oberirdische Gewässer vom 24.11.2025</p> <p>Der NLWKN wurde im Rahmen der Überprüfung und Anpassung der Karten bereits im Vorfeld eingebunden, es ist daher keine weitere Stellungnahme von unserer Seite erforderlich.</p>	<p>Kein Erörterungsbedarf</p> <p>Anmerkung: Bei der Erarbeitung der Verordnungskarten gab es eine enge Abstimmung zwischen dem NLWKN und der Unteren Wasserbehörde der Stadt Braunschweig; die Karten wurden mitgetragen</p>
<p>LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH vom 24.11.2025</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Krökel,</p> <p>wie bereits mitgeteilt, sind die Belange der der nichtbundeseigenen Eisenbahnen durch o.g. Verfahren nicht betroffen.</p>	Kein Erörterungsbedarf
<p>Landes-Kanu-Verband Niedersachsen e.V. vom 25.11.2025</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Vertreter des Landes-Kanu-Verbandes Niedersachsen e.V. danke ich Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem o.a. Verfahren. Unsere betroffenen Vereine liegen mit ihrem Bootshaus im nördlichen Bereich des Schunterdükers außerhalb des Überschwemmungsgebietes und sind daher nicht betroffen.</p>	Kein Erörterungsbedarf
<p>Stadt Braunschweig, Abteilung Bauordnung vom 01.12.2025</p> <p>Hallo Frau Krökel,</p> <p>seitens der Abteilung Bauordnung werden keine Einwendungen gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schunter zwischen der östlichen Stadtgrenze und dem Borwall in der Stadt Braunschweig erhoben.</p>	Kein Erörterungsbedarf
<p>Nds. Landesamt für Denkmalpflege vom 04.12.2025</p> <p>Sehr geehrte Frau Krökel,</p>	Kein Erörterungsbedarf

Einwendungen/Äußerungen/Stellungnahmen	Stellungnahme Leiter Erörterung
<p>zu dem o. g. Vorhaben nehme ich, auf Basis der eingereichten Unterlagen, wie folgt Stellung:</p> <p>Es werden keine Einwände gegen die Festsetzung erhoben. Es wird lediglich der Hinweis gegeben, dass sich in diesem Gebiet mit den Fundstellen Querum 1 (Borwall) und Dibbesdorf FstNr. 2 bekannte Bodendenkmäler befinden, die in Zukunft bei weiteren Maßnahmen etwa des Hochwasserschutzes zumindest teilweise betroffen sein könnten. Es wird daher angeregt bei neuen Planungen in diesem Bereich frühzeitig den Kontakt zur zuständigen Denkmalschutzbehörde der Stadt Braunschweig zu suchen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt ausschließlich für die Belange der Bodendenkmalpflege. Die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege wurden nicht geprüft, sodass hier ist ggf. eine gesonderte Stellungnahme zur Behemmensherstellung notwendig ist.</p>	
<p>Nds. Landvolk vom 10.12.2025</p> <p>Sehr geehrte Frau Krökel, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit E-Mailschreiben wurden wir über die Festsetzung des ÜSG für einen Teilbereich der Schunter informiert.</p> <p>Hiermit übersenden wir Ihnen im Auftrag unseres Landvolkmitgliedes folgende Anregung und Bedenken:</p> <p>Durch die Ausweisung erhält unser Landvolkmitglied eine erneute Betroffenheit, die sein Eigentum und die Entwicklung seines landwirtschaftlichen Betriebes maßgeblich einschränkt.</p> <p>Diese Einschränkung wird im Gesamtumfang abgelehnt! Der Bahndamm wurde in der Vergangenheit als Schutzwall angesehen. Dadurch hat der Bahndamm die Funktion als Hochwasserschutzmaßnahme ausgeübt. Bei Berücksichtigung der Höhenlage wird das Grundstück unseres Mitgliedes von einem zu erwartenden Hochwasser in der Regel ausgeschlossen.</p> <p>Wir hinterfragen, warum diese Erkenntnisse in der erneuten öffentlichen Auslegung „Überschwemmungsgebiet Schunter“ nicht berücksichtigt wurde?</p> <p>Weitere, allgemeine Anregungen und Bedenken des Landvolkes folgen nunmehr:</p> <p>a) Das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen ist ganzjährig gängige landwirtschaftliche Praxis.</p> <p>b) Ebenso ist das Zwischenlagern von Zuckerrüben zu genehmigen.</p> <p>c) Eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung ist auf ein Minimum zu beschränken,</p>	<p>Die Situation in der Örtlichkeit ist bekannt. Bei der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes wurde nicht berücksichtigt, dass zwischen einem vorhandenen Entwässerungsgraben und der Schunter eine Verbindung besteht, die im Hochwasserfall zu einem Rückstau aus der Schunter in den Graben führen kann.</p> <p>In diesem Bereich wurde ein vorhandener Wall zur Verbesserung des Hochwasserschutzes erhöht, sodass die Wasserspiegellage südlich des Walls 40 cm tiefer liegt, als auf dessen Nordseite (72,39 mNN anstelle von 72,79 mNN).</p> <p>Es bestehen keine Änderungsmöglichkeiten hinsichtlich der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes. Der Einwendung kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Hinsichtlich der Lagerung von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie der Zwischenlagerung von Zuckerrüben wird weiterhin der bisherigen Praxis gefolgt. Eine entsprechende Festlegung erfolgte bereits für das Überschwemmungsgebiet der Schunter zwischen dem Bienroder Weg und der westlichen Stadtgrenze.</p>

Einwendungen/Äußerungen/Stellungnahmen	Stellungnahme Leiter Erörterung
<p>bestenfalls zu vermeiden. Wir bitten um Berücksichtigung der vorgetragenen Bedenken und behalten uns weitere Anregungen vor.</p>	
<p>SE BS vom 16.12.2025</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der u. g. Bereich zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für einen Teilbereich der Schunter wurde seitens der SE BS geprüft.</p> <p>Seitens der SE BS bestehen keine Einwände gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes.</p> <p>Es gibt wenige Haltungen von Regenwasserkanälen, die unmittelbar vor Einleitstellen im festzusetzenden Überschwemmungsgebiet liegen, dort sind aber im Hochwasserfall keine Maßnahmen erforderlich.</p>	<p>Kein Erörterungsbedarf</p>
<p>Grün- und Freiraumplanung, Ref. 0617 vom 07.01.2026</p> <p>Sehr geehrte Frau Krökel,</p> <p>das Überschwemmungsgebiet ist für Belange des Grün- und Freiraumschutzes förderlich, daher bestehen seitens 0617 (Referat Grün- und Freiraumplanung) keine Bedenken.</p>	<p>Kein Erörterungsbedarf</p>
<p>Landwirtschaftskammer Nds. vom 12.01.2026</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Krökel,</p> <p>nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir zu der geplanten Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schunter zwischen der östlichen Stadtgrenze und dem Borwall in der Stadt Braunschweig aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass das Überschwemmungsgebiet aus landwirtschaftlicher Sicht auf die unbedingt und zweifelsfrei erforderlichen Bereiche beschränkt werden sollte, um landwirtschaftliche Nutzflächen und Hofstellen nicht mit unnötigen Auflagen des Hochwasserschutzes zu belasten. Wir gehen davon aus das entsprechende Anpassungen der Gebietsgrenzen, welche eine Rücknahme der Abgrenzung rechtfertigen auch zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich sind.</p> <p>Der § 2 enthält Ausführungen über Verbote und Genehmigungspflichten, welche sich vorwiegend nach den Vorschriften des</p>	<p>Kein Erörterungsbedarf</p> <p>Ja, das ist richtig; die Überschwemmungsgebietsgrenzen sind gemäß § 76 Absatz 2 Ziff. 2 Satz 2 WHG an neue Erkenntnisse anzupassen.</p>

Einwendungen/Äußerungen/Stellungnahmen	Stellungnahme Leiter Erörterung																				
<p>Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Niedersächsischen Wassergesetzes richten.</p> <p>Im § 3 sind die Ausnahmen geregelt - genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind demnach das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwasser zu entfernen sind. Dieses tritt ein, sobald die Schunter bordvoll ist und droht über die Ufer zu treten. Weiterhin ist das Zwischenlagern von Zuckerrüben für die Zuckerrübenabfuhr auf den Schlägen bis längstens vier Wochen nach der Rodung mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind, genehmigungsfrei. Weiterhin ist das Aufstellen von ortsüblichen Weidezäunen und Viehtränken im Überschwemmungsgebiet genehmigungsfrei.</p> <p>Vorgenannte Ausnahmen sind grundsätzlich zu begrüßen. In Anbetracht der Situation, dass bei einem möglichen Hochwasser Teilbereiche des Überschwemmungsgebietes gegebenenfalls nur wenige Zentimeter mit Wasser geflutet werden, möchten wir darum bitten, großzügig mit der Umsetzung der Regelungen umzugehen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der genannten Punkte im weiteren Verfahren.</p>	<p>Hinsichtlich der Lagerung von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie der Zwischenlagerung von Zuckerrüben wird weiterhin der bisherigen Praxis gefolgt. Eine entsprechende Festlegung erfolgte bereits für das Überschwemmungsgebiet der Schunter zwischen dem Bienroder Weg und der westlichen Stadtgrenze.</p>																				
<p>NLStBV vom 12.01.2026</p> <p>durch die beabsichtigte Verordnung über die Festsetzung des o.a. Überschwemmungsgebietes werden Belange, die seitens des regionalen Geschäftsbereiches Wolfenbüttel (rGB WF) zu vertreten sind, wie folgt berührt:</p> <table border="1" data-bbox="118 1002 801 1441"> <thead> <tr> <th>Kartengrundlage Blatt Nr.</th> <th>Betroffene Straße mit Abschnitt</th> <th>Bauwerk (BW) Nr.</th> <th>Durchlass (DL) Nr. mit Str. Abschnitt u. Station</th> <th>Anmerkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>03 LP 3</td> <td>L635-80-</td> <td>-</td> <td>DL VOR 419 bei L635-80-824 bis 829</td> <td>Gemarkung Hondelage, östl. der Ortslage, freie Stecke</td> </tr> <tr> <td>03 LP 3</td> <td>L635-80-</td> <td>-</td> <td>DL VOR 420 bei L635-80-1203 bis 1203</td> <td>Gemarkung Hondelage, östl. der Ortslage, freie Stecke</td> </tr> <tr> <td>03 LP 3</td> <td>L6365-80-</td> <td>-</td> <td></td> <td>L635 quert das Gebiet, Bereiche der</td> </tr> </tbody> </table>	Kartengrundlage Blatt Nr.	Betroffene Straße mit Abschnitt	Bauwerk (BW) Nr.	Durchlass (DL) Nr. mit Str. Abschnitt u. Station	Anmerkungen	03 LP 3	L635-80-	-	DL VOR 419 bei L635-80-824 bis 829	Gemarkung Hondelage, östl. der Ortslage, freie Stecke	03 LP 3	L635-80-	-	DL VOR 420 bei L635-80-1203 bis 1203	Gemarkung Hondelage, östl. der Ortslage, freie Stecke	03 LP 3	L6365-80-	-		L635 quert das Gebiet, Bereiche der	<p>Die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandsetzung und Sicherung der Funktionsfähigkeit von bestehenden Straßen und verkehrlichen Anlagen werden durch die geplante ÜSG-Verordnung bzw. die Gebietsfestsetzung und die daraus resultierenden Rechtsfolgen nach den §§ 78 und 78 a WHG grundsätzlich nicht eingeschränkt. Eine Freistellung der entsprechenden Tätigkeiten erscheint daher nicht notwendig.</p> <p>Die Fahrbahn der L635 liegt nicht im festzusetzenden ÜSG. Auch eine Unterhaltung der Nebenanlagen wird nicht beschränkt. Wenn eine wesentliche Änderung der Nebenanlagen, die mit grundlegenden Geländeerhöhungen oder -vertiefungen einhergehen, geplant würde, müssten die Auswirkungen im Einzelfall geprüft werden. In einem solchen Sonderfall wäre eine Antragstellung durchaus zumutbar.</p> <p>Der in der Stellungnahme aufgestellten Forderung nach einer Freistellung wird nicht gefolgt.</p>
Kartengrundlage Blatt Nr.	Betroffene Straße mit Abschnitt	Bauwerk (BW) Nr.	Durchlass (DL) Nr. mit Str. Abschnitt u. Station	Anmerkungen																	
03 LP 3	L635-80-	-	DL VOR 419 bei L635-80-824 bis 829	Gemarkung Hondelage, östl. der Ortslage, freie Stecke																	
03 LP 3	L635-80-	-	DL VOR 420 bei L635-80-1203 bis 1203	Gemarkung Hondelage, östl. der Ortslage, freie Stecke																	
03 LP 3	L6365-80-	-		L635 quert das Gebiet, Bereiche der																	

Einwendungen/Äußerungen/Stellungnahmen					Stellungnahme Leiter Erörterung
				Straße außerhalb der Ortsdurchfahrt, obliegen dem Land	
<p>Gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bestehen in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht keine grundsätzlichen Bedenken. An den o.a. betroffenen Durchlässen sind keine Arbeiten geplant, oder notwendig. In den letzten Jahren war der Bereich, was das Hochwasser betrifft, sehr unauffällig.</p> <p>Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fahrbahn mit ihren Nebenanlagen (z.B. Bankette, Gräben, Böschungen, Gehölzflächen in Gräben und Böschungen, sowie der dort vorhandenen Straßenbäume) bitte ich für den Bereich der durch die vorgenannte Landesstraße berührt wird und für Bereiche, die dicht an die Landesstraße heranführen, folgende Formulierung zur Freistellung in die Verordnung aufzunehmen: <i>Die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandsetzung und Sicherung der Funktionsfähigkeit von bestehenden Straßen und verkehrlichen Anlagen gemäß § 2 NStrG (Niedersächsisches Straßengesetz) ist freizustellen.</i> Hinsichtlich evtl. notwendiger Sperrungen der Fahrbahnen bei Überschwemmungen, bitte ich die zuständige Straßenmeisterei rechtzeitig zu informieren. Straßenmeisterei Vorsfelde: Herrn Denecke, Helmstedter Str. 44, 38448 Wolfsburg, Tel.: 05363-80980, E-Mail smvor@nlstbv.niedersachsen.de Die Ausweisung des Überschwemmungsgebietes sowie das Inkrafttreten der Verordnung bitte ich mir unter Angabe meines Aktenzeichens mitzuteilen.</p>					
<p>LBEG vom 16.01.2026</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens</p>					<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Erörterung ist nicht erforderlich.</p>

Einwendungen/Äußerungen/Stellungnahmen	Stellungnahme Leiter Erörterung								
<p>etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="118 523 801 646"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Salzgitter-Berlin / Abschn. Watenstedt - Grenze DDR</td> <td>Avacon AG</td> <td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td> <td>(nicht angegeben)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> <p>Hydrogeologie Das Planvorhaben befindet sich in Teilen im Wasserschutzgebiet Bienroder Weg (Zone IIIB, Zone IIIA). Den Belangen des Grund- und Trinkwasserschutzes ist entsprechend Rechnung zu tragen.</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichsoder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden.</p>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	Salzgitter-Berlin / Abschn. Watenstedt - Grenze DDR	Avacon AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)	
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus						
Salzgitter-Berlin / Abschn. Watenstedt - Grenze DDR	Avacon AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)						

Einwendungen/Äußerungen/Stellungnahmen	Stellungnahme Leiter Erörterung
<p>Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
<p>Landkreis Helmstedt vom 19.01.2026</p> <p>Sehr geehrte Frau Krökel,</p> <p>in obiger Angelegenheit setze ich Sie darüber in Kenntnis, dass seitens des Landkreises Helmstedt keine Einwände bestehen. Sofern möglich, wird nach Festsetzung um Übersendung der Lage des ÜSG Schunter im <u>gesamten</u> Stadtgebiet Braunschweig im GIS-Format gebeten.</p>	Kein Erörterungsbedarf
<p>Eisenbahn-Bundesamt vom 19.01.2026</p> <p>Ihr Schreiben ist am 21.11.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schunter in der Stadt Braunschweig nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p>	Kein Erörterungsbedarf
<p>61.21 Städtebauliche Planung vom 20.01.2026</p> <p>aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht hat FB 61.1 keine Hinweise oder Bedenken.</p>	Kein Erörterungsbedarf

Einwendungen/Äußerungen/Stellungnahmen	Stellungnahme Leiter Erörterung

Braunschweig, den 12. Februar 2026

Braunschweig, den 12. Februar 2026

Braunschweig, den 12. Februar 2026

gez.

gez.

gez.

Romey
(Verhandlungsführer)

Krökel
(Schriftführerin)

Henke-Kolb
(Schriftführerin)

Anlagen und Bestandteil der Niederschrift:
Anwesenheitsliste
Kartenausschnitte